

Übung OR AT II, FS 2015

Fall 1

Dr. Carsten Fischer

Überblick

Sachverhaltsabschnitt I:

Korrespondenz zwischen A und B bzgl. Kauf des «Wunschpunsches»

Beteiligte: A, B, C

Sachverhaltsabschnitt II:

Geschehen im Geschäft des A rund um Kauf der «Unendlichen Geschichte»

Beteiligte: A, D, E

I. Der Wunschpunsch: Fallfrage

Ausgangsfrage: Wie ist die Rechtslage?

⇒ Alle in Betracht kommenden Ansprüche des A und des B sind zu prüfen.

Hier:

- Mögliche Ansprüche des A nicht ersichtlich
- Von B geltend gemachte Ansprüche:
 - Buch → Teil 1
 - anderenfalls Erstattung Kaufpreis → Teil 2
 - Ersatz Portokosten und Tramticket → Teil 3

A. Zustandekommen eines Vertrages

- Konsens
 - 1. Austausch von Willenserklärungen: Antrag und Annahme
 - a) Antrag
 - Katalog → invitatio ad offerendum
 - Brief des B an A → Antrag
 - b) Annahme
 - → Brief des A an B
 - 2. Übereinstimmen der Willenserklärungen

Tatsächlich oder normativ → normativ

II. Rechts- und Handlungsfähigkeit

Ergebnis: Vertrag zustande gekommen

B. Gültigkeit des Vertrages

- I. Formmängel
- II. Inhaltsmängel
- III. Willensmängel
 - → Irrtum wegen weisungswidrigen Überbringens des Briefes?
 - 1. Irrtum
 - Motiv- / Grundlagenirrtum oder Erklärungsirrtum
 - → Erklärungsirrtum, Art. 27 OR
 - 2. Wesentlichkeit des Irrtums
 - → Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 OR: *error in quantitate*

Zwischenergebnis: wesentlicher Irrtum nach Art. 27 OR iVm Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 OR

- 3. Kein Verstoss gegen Treu und Glauben, Art. 25 OR
- 4. Keine Verwirkung des Rechts auf Anfechtung des Vertrages wegen Irrtum
- → Jahresfrist des Art. 31 Abs. 1 und 2 OR eingehalten

5. Rechtsfolgen

- Ungültigkeitstheorie
- Anfechtungstheorie
- Theorie der geteilten Ungültigkeit
- → Nach allen Theorien Vertrag für beide Parteien ungültig

Ergebnis zu Teil 1:

Zwar haben A und B einen Kaufvertrag über den autorsignierten «Wunschpunsch» geschlossen.

Dieser Kaufvertrag ist jedoch aufgrund eines Irrtums des Aungültig.

Damit hat B keinen vertraglichen Anspruch gegen A aus Art. 184 Abs. 1 OR auf Übereignung des Buches.

I. Der Wunschpunsch, Teil 2: Kaufpreis

Anspruchsgrundlage: Art. 62 Abs. 1 OR

In casu: Leistungskondiktion (condictio sine causa / condictio ob causam finitam)

- I. Anspruchsvoraussetzungen
 - Bereicherung
 Vermögensvorteil → 50 CHF
 - 2. Entreicherung, Konnexität
 - 3. Keine Rechtfertigung
 - 4. Keine Kondiktionssperre

I. Der Wunschpunsch, Teil 2: Kaufpreis

- 4. Keine Kondiktionssperre (Forts.)
- → Art. 63 Abs. 1 OR, wenn irrtumsfreies freiwilliges Bezahlen einer Nichtschuld
 - a) Nichtschuld

Schuld nie bestanden hat oder im Leistungsztp. erloschen

- b) Freiwillige Zahlung
- c) Kein Irrtum
- → B irrte über Bestehen der Schuld.

Zwischenergebnis: Keine Kondiktionssperre

Ergebnis: Anspruchsvoraussetzungen des Art. 62 Abs. 1 OR gegeben

I. Der Wunschpunsch, Teil 2: Kaufpreis

III. Rechtsfolgen

- 1. Erstattungsart
- grds. in natura → nicht möglich
- Daher: Wertersatz in Geld
- 2. Anspruchsumfang
- grds.: Differenz jetzige Vermögenslage und Vermögenslage ohne bereicherndes Ereignis → 50 CHF
- Entreicherung iHv 20 CHF, Art. 64 OR?
 - → mangels Gutgläubigkeit (-), Art. 64 OR iVm ZGB Art. 3 Abs. 2 ZGB)
- 3. Kein Ausschluss der Klagbarkeit, Art. 66 und 67 OR

Ergebnis zu Teil 2: B hat einen Anspruch gegen A auf Zahlung von 50 CHF aus Art. 62 Abs. 1 OR.

I. Der Wunschpunsch, Teil 3: Kosten

Vorüberlegung: mögliche Anspruchsgrundlagen

- Art. 26 Abs. 1 OR
- Culpa in contrahendo

Hier: Art. 26 Abs. 1 OR als normierter Fall der cic einschlägig

- I. Anspruchsvoraussetzungen
 - 1. Irrtum
 - 2. Fahrlässigkeit
 - iRd Art. 26 Abs. 1 OR genügt bereits leichte Fahrlässigkeit
 - Art. 101 Abs. 1 OR: hypothetische Vorwerfbarkeit
 - 3. Keine Kenntnis u. kein Kennenmüssen der anderen Partei

Ergebnis: Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor.

I. Der Wunschpunsch, Teil 3: Kosten

- II. Rechtsfolge: Schadensersatz
- Ersatz des negativen Interesses: «... Ersatze des aus dem Hinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens ...», Art. 26 Abs. 1 OR
 - Portokosten: B durfte nicht darauf vertrauen, dass A sein Angebot annehmen würde (*invitatio ad offerendum*). Auch wenn A das Angebot abgelehnt hätte, wären dem B die Portokosten entstanden.
 - → nicht ersatzfähig
 - Ticketkosten: unabhängig vom Vertragsschluss entstanden
 - → nicht ersatzfähig

Ergebnis zu Teil 3: B hat keinen Anspruch auf Ersatz der Portokosten und der Ticketkosten.

Vorüberlegung:

D möchte das Buch behalten und dafür lediglich den ihm angemessen erscheinenden Preis von 100 CHF bezahlen, also 1'400 CHF zurückerhalten.

A. Zustandekommen eines Kaufvertrags

I. Konsens

Austausch übereinstimmender Willenserklärungen

- Nicht zwischen A und D
- Sondern zwischen D und E

A trotzdem rechtsgeschäftlich gebunden, wenn E sein Bote oder Stellvertreter

1. Bote

Nein, da keine fremde WE

- 2. Stellvertreter (Art. 32 Abs. 1 OR)
 - a) Eigene Willenserklärung
 - b) In fremdem Namen
 - → konkludent, Art. 32 Abs. 2 Alt. 1 OR
 - c) Vertretungsmacht

Hier Vollmacht, also rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht?

- Niemals ausdrücklich erteilt
- Konkludent?

nach Treu und Glauben aus Empfängersicht zu beurteilen \rightarrow (-)

Zwischenergebnis:

Damit eigentlich keine Vertretungsmacht.

c) Vertretungsmacht (Forts.)

Ausnahmsweise aus Gründen des Vertrauensschutzes aber doch Vertretungsmacht:

- aa) Vertrauenstatbestand
- Anscheinsvollmacht → (-)
- Duldungsvollmacht → (+)
- Umfang: aus Empfängersicht nach Treu und Glauben → Art. 462 OR, Handlungsbevollmächtigung
- bb) Handeln ggü. schutzbedürftigem Dritten
- \rightarrow (+)
- cc) Gutgläubigkeit des Dritten
- \rightarrow (+)

Zwischenergebnisse:

- Vertretungsmacht (+)
- Stellvertretung (+)
- Austausch übereinstimmender WE = Konsens (+)
- II. Rechts- und Handlungsfähigkeit

Ergebnis:

A, vertreten durch E, und D haben einen Vertrag über den Kauf der «Unendlichen Geschichte» abgeschlossen.

B. Gültigkeit des Kaufvertrages

- I. Formmangel: (-)
- II. Willensmangel: (-)
- III. Inhaltsmangel?

Übervorteilung, Art. 21 OR

- 1. Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 1 OR
 - Offenbares Missverhältnis
 - Schwächesituation
 - Ausbeutung

- 1. Voraussetzungen (Forts.)
 - a) Offenbares Missverhältnis

```
«offenbar»: auslegungsbedürftig \rightarrow (+)
```

- b) Schwächesituation
- «Unerfahrenheit»
- «Leichtsinn»
- «Notlage»

$$\rightarrow$$
 (+)

c) Ausbeutung

$$\rightarrow$$
 (+)

Ergebnis: Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 1 OR (+)

- 2. Keine Verwirkung, Art. 21 Abs. 2 OR
- → In casu nicht verwirkt
- 3. Rechtsfolge
- grds. Unverbindlichkeit
- Hier nur Teilunverbindlichkeit gewollt

Problem: Teilunverbindlichkeit möglich?

Mit BGer und Teil der Lehre (+): Herabsetzung auf das Marktübliche, hier also auf 100 CHF

Ergebnis: Kaufvertrag gültig, bzgl. der Gegenleistung aber nur iHv 100 CHF

C. Anspruch des D auf Rückerstattung von 1'400 CHF aus Art. 62 Abs. 1 OR

- I. Anspruchsvoraussetzungen
 - 1. Bereicherung
 - 2. Entreicherung, Konnexität
 - 3. Keine Rechtfertigung
 - 4. Keine Kondiktionssperre
- II. Rechtsfolgen, insbes. kein Ausschluss der Klagbarkeit

Ergebnis: D hat einen Anspruch gegen A auf Zahlung von 1'400 CHF aus Art. 62 Abs. 1 OR.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!